

sten Plenums Vorbehalten werden können. Der letzte Fall dürfte beim Bezirksgericht jedoch kaum eintreten.

Für die Abgrenzung der Verantwortung der Gerichte auf den einzelnen staatlichen Ebenen gilt hinsichtlich der Frage, was durch ihre Leitungsdokumente oder Leitungsmaßnahmen geregelt werden kann, der Grundsatz, daß jedes Gericht — vorbehaltlich verbindlicher Leitungsmaßnahmen durch das jeweils übergeordnete Gericht — für seinen örtlichen Bereich selbständig verantwortlich ist. Daraus ergibt sich, daß die Bezirksgerichte in eigener Verantwortung über solche Grundfragen der Rechtsprechung und der Mitwirkung ihrer Senate und der Kreisgerichte an der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen beraten und entscheiden können, die ihr Territorium betreffen.

Handelt es sich dagegen um Grundfragen der Rechtsprechung und der Mitwirkung der Gerichte am vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen, die für mehrere Bezirke oder die ganze Republik von wesentlicher Bedeutung sind, so ist grundsätzlich das Oberste Gericht zuständig. Damit wird nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sich auch Bezirksgerichte mit Grundfragen beschäftigen, die über den Bereich ihres Territoriums hinausgehen. Es muß nur gewährleistet sein, daß sich ihre Leitungsmaßnahmen in die zentrale Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts einfügen. Ist das gesichert, dann können solche Leitungsmaßnahmen wichtige Erkenntnisse für eine durch das Plenum des Obersten Gerichts zu erlassende Richtlinie sein. Dabei entspricht es dem demokratischen Zentralismus, daß einerseits die Beschlußfähigkeit der Bezirksgerichte der ständigen Kontrolle durch das Oberste Gericht unterliegt und daß andererseits die Bezirksgerichte Leitungsmaßnahmen — ausnahmsweise auch Beschlüsse — zu treffen haben, um Leitungsdokumente des Obersten Gerichts für ihr Territorium durchzusetzen.

Zum Ausbau einer wissenschaftlichen Arbeitsplanung

Auf der Grundlage einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Gerichte auf den einzelnen staatlichen Ebenen — bei Anerkennung der selbständigen Verantwortlichkeit der Bezirks- und Kreisgerichte für ihr Territorium — gewinnt der weitere Ausbau einer wissenschaftlichen Arbeitsplanung vom Obersten Gericht bis zu den Kreisgerichten hervorragende Bedeutung. Sie wird in wachsendem Maße ein entscheidendes Instrument zur einheitlichen Durchsetzung der zentralen, auf die Grundfragen konzentrierten Aufgaben des Obersten Gerichts, das die Initiative und Eigenverantwortung der Bezirks- und Kreisgerichte, ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an der Lösung der politischen, ideologischen und ökonomischen Aufgaben im örtlichen Bereich durch wirksamen Einsatz der gerichtlichen Tätigkeit fördert. Diese dem gegenwärtigen Entwicklungsstand des demokratischen Zentralismus entsprechende Rolle der Arbeitsplanung darf jedoch nicht so begriffen und verwirklicht werden, daß die Eigenverantwortlichkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, die kleinlichen, administrativen Gängelungen und Bevormundungen durch die übergeordneten Gerichte verbietet, zu einer „Autonomie“, zur Verzerrung der zentralen Aufgaben hinsichtlich der Grundfragen und damit zu Tendenzen des Subjektivismus in der Planung der Bezirks- und Kreisgerichte führt. Sollten solche Erscheinungen auftreten, so hat ihnen das Präsidium des Obersten Gerichts entgegenzuwirken.

Wissenschaftliche Arbeitsplanung bedeutet für alle Gerichte:

— Umsetzung der in den Dokumenten der Partei- und

Staatsführung gestellten Aufgaben in gerichtliche Aufgaben mit exakten Verantwortlichkeiten;

- schwerpunktmäßige Herausarbeitung von Inhalt, Umfang und Ziel der im Planungszeitraum zu realisierenden politisch-ideologischen und fachlichen Hauptforderungen für die weitere Entwicklung der gerichtlichen Tätigkeit, und zwar in ihrer untrennbaren Einheit;
- Festlegung der rationellsten Formen und Methoden zur Verwirklichung der Aufgaben, zur Kontrolle der Durchführung und zu ihrer Auswertung.

Die Realisierung dieser notwendigen Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeitsplanung der Gerichte erfordert, daß sowohl beim Obersten Gericht als auch bei den Bezirksgerichten die inhaltliche Zielstellung der Planaufgaben bereits zum Zeitpunkt der Planung konzeptionell begründet wird. (Die bloße Aufzählung der im Planungszeitraum durchzuführenden Plenartagungen ist z. B. noch keine wissenschaftliche Arbeitsplanung.) Die Arbeitsplanung darf nicht — wie es teilweise noch geschieht — als „Saisonarbeit“ behandelt werden, mit der kurze Zeit vor Beginn des nächsten Planungszeitraums begonnen wird. Sie ist ein wesentliches Element der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit der Gerichte, an der systematisch und ständig gearbeitet werden muß. Zum anderen darf die Arbeitsplanung auch keine „Ein-Mann-Arbeit“ sein; sie kann nur in kollektiver Arbeit gemeistert werden. Die Hauptverantwortung dafür liegt — soweit es die Gesamtplanung der gerichtlichen Tätigkeit für die Republik oder für den jeweiligen Bezirk betrifft — beim Präsidium des Obersten Gerichts bzw. bei den Präsidien der Bezirksgerichte.

Wichtige neue Probleme auch hinsichtlich der Arbeitsplanung der Gerichte werden damit aufgeworfen, daß die Rechtsprechung und die aktive Mitwirkung der Gerichte am vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen Gegenstand der Leitungstätigkeit sind. Die Planung der gerichtlichen Tätigkeit ist damit auch bedingt durch den Planungsprozeß der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, denen die Verantwortung und Leitung für den vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen obliegt. Das erfordert eine wesentliche Erhöhung der Qualität der Arbeitsplanung der Gerichte.

Die Verpflichtung der Gerichte, einen aktiven Beitrag zur Planung der vorbeugenden Tätigkeit zu leisten, stellt auch neue, höhere Anforderungen an die analytische und verallgemeinernde Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte. Dabei kommt den Kreisgerichten eine entscheidende Rolle zu. Bei ihnen liegt der Schwerpunkt der gesamten Rechtsprechung; sie sind die Gerichte, von deren Initiative und Einsatzbereitschaft in erster Linie der Einfluß der gerichtlichen Tätigkeit auf eine wirksame Vorbeugungsarbeit ausgehen muß. Das erfordert generell die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kreisgerichtsdirektoren, besonders aber hinsichtlich einer wissenschaftlich fundierten Arbeitsplanung. Der Realisierung dieser Forderung kommt große Bedeutung zu, weil Untersuchungen — besonders die Untersuchung des Ministeriums der Justiz im Bezirk Karl-Marx-Stadt — gezeigt haben, daß es insoweit noch Schwächen in der Arbeit der Kreisgerichte gibt. Die Hauptverantwortung für die Überwindung dieser Mängel und für die Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Kreisgerichte tragen die Bezirksgerichte. Sie haben die Kreisgerichte auf die zu lösenden Grundfragen zu orientieren und durch eine straffe Anleitung und Kontrolle darauf Einfluß zu nehmen, daß die Eigenverantwortlichkeit der Kreisgerichtsdirektoren gefestigt und die Richterkollektive der Kreis-